



Stilllegungsfonds für Kernanlagen Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke

Faktenblatt Nr. 1

Rechtsgrundlagen, Organisation und allgemeine Informationen

Rechtsgrundlagen

Die massgebenden Rechte und Pflichten rund um die Entsorgung von Kernanlagen gehen aus dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1), insbesondere Artikel 31 und 77-82 sowie aus der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV; SR 732.17) hervor.

Nach Art. 31, Absatz 1 des KEG sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken (KKW) anfallen, müssen von ihnen laufend bezahlt werden. Hingegen werden die Kosten für die Stilllegung der KKW sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den **Stilllegungsfonds für Kernanlagen** und den **Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke** (Art. 77 Abs. 1 und 2 KEG). Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geüfnet (Art. 77 Abs. 3 KEG)

Der **Stilllegungsfonds** bezweckt, die Kosten für die Stilllegung und den Abbruch von ausgedienten Kernanlagen sowie die Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle zu decken; hin bis zur grünen Wiese des Anlagestandorts.

Der **Entsorgungsfonds** bezweckt, die Kosten für die Entsorgung der Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerkes zu decken.

Die Fonds werden als öffentliche rechtliche Anstalten geführt und sind der Aufsicht des Bundesrats unterstellt (Art. 29 SEFV). Unter Aufsicht gestellt ist ebenfalls der Rückstellungsplan der Betreiber für Entsorgungskosten, die vor der Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke anfallen (Art. 19 Abs. 2 SEFV).

Organisation

Die Organe der Fonds sind die Kommission, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle (Art. 20 Abs. 1 SEFV). Der Kommission gehören höchstens neun Mitglieder an, wobei die Eigentümer Anspruch auf eine angemessene Vertretung haben, höchstens aber auf die Hälfte der Kommissionssitze (Art. 21 Abs. 1 und 2 SEFV). In Anlehnung an Art. 22 SEFV hat die Kommission einen Anlageausschuss und einen Kostenausschuss gebildet.

Aktuell setzen sich die Organe und die Ausschüsse wie folgt zusammen:



Kommission

- Herr Dr. W. Steinmann, Bundesamt für Energie, Präsident
- Herr K. Rohrbach, BKW FMB Energie AG, Vizepräsident
- Herr Dr. R. Bösch, Axpo Holding AG
- Frau J. Demierre, Vertreterin Konsumentinnen/Konsumenten
- Herr Dr. Stephan W. Döhler, Axpo Holding AG
- Herr U. Eggenberger, Eidgenössische Finanzverwaltung
- Herr Dr. R. Hengartner, Rechtsanwalt
- Herr H. Niklaus, Alpiq Holding AG
- Frau N. Probst, Die Mobiliar

Geschäftsstelle

- ATAG Wirtschaftsorganisationen AG, Bern

Revisionsstelle

- PricewaterhouseCoopers AG, Bern

Anlageausschuss

- Herr Dr. R. Hengartner, Rechtsanwalt, Vorsitz
- Herr U. Eggenberger, Eidgenössische Finanzverwaltung
- Herr P. Enderli, Nordostschweizerische Kraftwerke AG
- Beat Grossenbacher, BKW FMB Energie AG
- Herr L. Oetiker, Alpiq Holding AG
- Herr Dr. M. Piot, Bundesamt für Energie
- Herr M. Sieber, Nordostschweizerische Kraftwerke AG

Kostenausschuss

- Herr Dr. Stephan W. Döhler, Axpo Holding AG, Vorsitz
- Herr Dr. M. Aebersold, Bundesamt für Energie
- Frau J. Demierre, Vertreterin Konsumentinnen/Konsumenten
- Herr Mathias Spicher, Seco
- Herr Dr. T. Williams, Nordostschweizerische Kraftwerke AG
- Herr Dr. P. Zuidema, Nagra
- Herr Dr. H. Wanner, ENSI

Allgemeine Informationen

Entsorgung der radioaktiven Abfälle

Die Entsorgung umfasst alle Tätigkeiten im Umgang mit radioaktiven Abfällen bis zum Einschluss in ein geologisches Tiefenlager. Dazu gehören Konditionierung (Abfallbehandlung), Zwischenlagerung und Lagerung der radioaktiven Abfälle in einem geologischen Tiefenlager.

Gesamtkosten der Entsorgung

Die Gesamtkosten für die Stilllegung der Anlagen und die Entsorgung der Abfälle aus dem Betrieb der fünf Schweizer Kernkraftwerke belaufen sich auf insgesamt **15.5 Milliarden Franken** (Preisbasis 2006): 2.2 Milliarden Franken für die Stilllegung und 13.3 Milliarden Franken für die Entsorgung.



Laufende Kosten

Entsorgungskosten, die während der Betriebsphase anfallen, werden von den Betreibern laufend bezahlt (z.B. für Forschungs- und Vorbereitungsarbeiten, Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, Erstellung Zentrales Zwischenlager, Beschaffung von Transport- und Lagerbehältern). Dieser Anteil beläuft sich bis zum Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme der fünf KKW auf rund **7 Milliarden Franken**. Davon haben die Betreiber bis Ende 2009 rund **4.6 Milliarden Franken** bezahlt. Der Rest fällt ab 2010 bis zur Ausserbetriebnahme der Werke an und wird von den Betreibern ebenfalls aus den laufenden Rechnungen beglichen. Dieser Anteil beträgt rund **2.4 Milliarden Franken**.

Durch die beiden Fonds zu deckenden Kosten

Durch die beiden Fonds sind insgesamt **8.5 Milliarden Franken sicherzustellen**. Für die Stilllegung sind die Gesamtkosten von **2.2 Milliarden Franken** in den Stilllegungsfonds einzubezahlen. Durch den Entsorgungsfonds müssen **6.3 Milliarden Franken** vorfinanziert werden.

Stand Fonds per Ende 2009

Das angesammelte Kapital betrug per Ende 2009 beim Stilllegungsfonds **1.271 Milliarden Franken** und beim Entsorgungsfonds **2.702 Milliarden Franken**. Somit müssen ab dem Jahr 2010 mittels Beiträgen der Betreiber und den Kapitalerträgen (Realverzinsung von 2% pro Jahr, Art. 8 Abs. 5 SEFV) noch **4.527 Milliarden Franken** sichergestellt werden.

Finanzierung via Strompreis

Die Kosten für die Entsorgung sind nach dem Verursacherprinzip im Preis des Nuklearstroms inbegriffen. Pro Kilowattstunde beträgt die Abgabe im Mittel **0,8 Rappen** (Preisstand 2007).

Ansprüche, Leistungen der Fonds und Nachschusspflicht

Die Ansprüche, Leistungen der Fonds sowie die Nachschusspflicht sind im KEG im Detail geregelt. Die beitragspflichtigen Betreiber der KKW haben gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang der von ihnen geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands (Art. 78 Abs. 1 KEG). Falls die geleisteten Beiträge zur Deckung der Kosten nicht reichen, decken die Fonds die verbleibenden Kosten vorerst aus ihren Mitteln (Art. 79 Abs. 1 KEG). In diesem Fall muss der Beitragspflichtige dem Fonds den Differenzbetrag samt einem marktüblichen Zins zurückbezahlen (Art. 80 Abs. 1 KEG). Kann er die Rückerstattung nicht innert einer vom Bundesrat festgelegten Frist leisten, so müssen die übrigen Beitragspflichtigen (d.h. die übrigen Betreiber) für den Differenzbetrag aufkommen (Art. 80 Abs. 2 KEG).

Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung gemäss Artikel 80 Absatz 4 KEG, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Rückerstattung von Fondsmitteln

Die einzelnen finanziellen Erfolgsanteile und somit die Ansprüche der beitragspflichtigen Betreiber der KKW werden jeweils per Ende Rechnungsjahr berechnet. Überschüsse werden den Betreibern gemäss Artikel 13 Absatz 4 SEFV in angemessener Frist unter Berücksichtigung der Anlagestruktur zurückerstattet. Der Anspruch auf Rückzahlungen muss gegenüber der Kommission nachgewiesen werden.